

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über den Antrag

Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (297 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013) (352 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 297 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz 1998, das Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013) geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Sozialausschusses (352 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. § 634 in der Fassung des Ausschussberichts 352 der Beilagen werden nach Absatz 10 zwei neue Absätze eingefügt:

„(11) Bezieht eine Person eine oder mehrere Pensionen, deren Summe den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 nicht erreicht, so ist die Summe mit dem Faktor 1,029 zu vervielfachen, wobei der Erhöhungsbetrag auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen ist.

(12) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen, die jeweils den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2007 nicht erreichen, deren Summe jedoch diesen Richtsatz übersteigt, so ist ausschließlich die Summe dieser Pensionen nach Abs. 9 zu erhöhen, wobei der

Erhöhungsbetrag auf die einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen ist.“

2. Der Absatz „11“. in der Fassung des Ausschussberichts entfällt. Der Absatz „12“ in der Fassung des Ausschussberichts erhält die Bezeichnung „13“.

Begründung

Im Zuge der Pensionserhöhung 2008 werden Pensionen unter 747,- unterdurchschnittlich, nämlich um 1,7% erhöht, während Pensionen zwischen 747,- und 2160,- stärker erhöht werden. Ausgeglichen wird dies durch die Anhebung der Ausgleichszulagen. Dennoch sind Situationen möglich, in denen zwei in einem Haushalt lebende Personen jeweils Pensionen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Einzelpersonen erhalten, die in der Summe jedoch den Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare übersteigen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Pensionen dieses Paares nur um 1,7% erhöht werden sollen, während andere, in der Summe gleich hohe Pensionen um 2% erhöht werden.

Die gewählte Systematik führt auch zur absurden Situation, dass Pensionen, die unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen, geringer erhöht werden, als Pensionen über dem Ausgleichszulagenrichtsatz, obwohl die BezieherInnen auf Grund eines höheren PartnerInneneinkommens gar keine Ausgleichszulage erhalten. Von dieser absurden Situation sind vorwiegend Frauen betroffen. Es ist nicht einzusehen, warum niedrige Pensionen vorwiegend von Frauen nur deshalb in geringerem Ausmaß erhöht werden, weil sie in einer Partnerschaft mit einer Bezieherin oder einem Bezieher einer höheren Pension leben.

Die angestrebte Gesetzesänderung stellt sicher, dass die Bezüge aller PensionsbezieherInnen, deren Pensionsbezüge in der Summe den Ausgleichszulagenrichtsatz für Einzelpersonen nicht übersteigen, zumindest im selben Ausmaß erhöht werden wie die niedrigsten über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegenden Pensionen, nämlich um 2,9%.

